

Bebauungsplan „Rißinsel Nord“ in Schemmerberg (Lkr. Biberach):
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

06. Juni 2013



Bebauungsplan „Rißinsel Nord“ in Schemmerberg (Lkr. Biberach):
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

06. Juni 2013

Auftraggeber: Gemeinde Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Altheim
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Dipl.-Biologe
Bruno Roth, Herpetologe

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
3 Methodik	5
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	5
5 Europäische Vogelarten	11
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan „Rißinsel Nord“ beabsichtigt die Gemeinde Schemmerhofen auf dem im Ortsteil Schemmerberg gelegenen Plangebiet eine Bebauung im südlichen Bereich zu ermöglichen und den nördlichen Teil als öffentliche Grünfläche zu gestalten (Abb. 1).

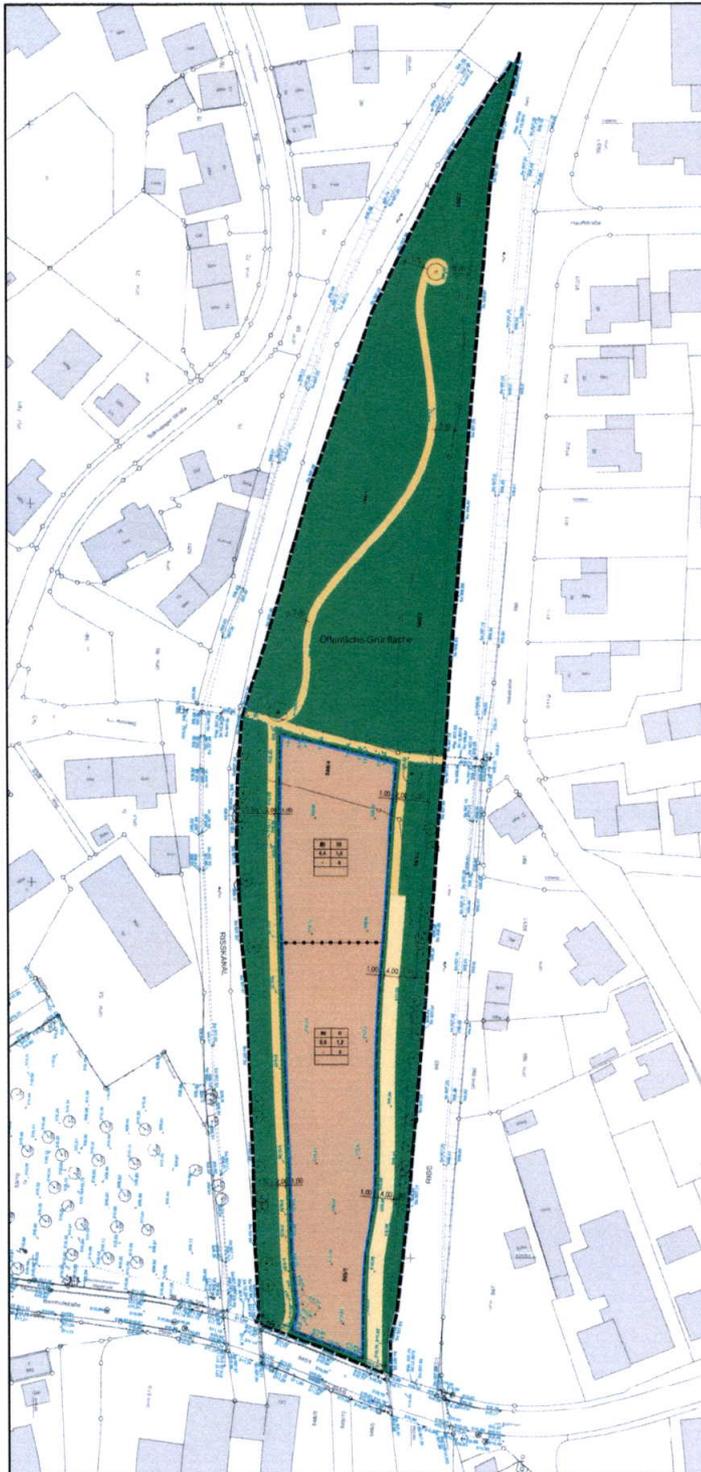


Abb. 1: Ausschnitt aus dem B-Plan „Rißinsel-Nord“

Das ca. 1,29 ha große Plangebiet wird im Westen vom Rißkanal und im Osten von der Riß begrenzt. Auf der ehemals gewerblich genutzten Südhälfte sind ein Altenpflegeheim und eine Wohngruppe geplant. Die Erschließung des Gebietes ist mit einer Stichstraße von der südlichen Bahnhofstraße relativ nahe am Rißufer vorgesehen. Außerdem ist ein öffentlicher Geh- und Radweg im Abstand von 1,5 bis 2,5 m von der vorhandenen Uferböschung geplant.

Die Nordhälfte soll als öffentliche Grünfläche mit großkronigen Bäumen parkartig gestaltet werden. Ein einzelner Geh- und Radweg soll von dem mittleren Querweg aus in geschwungener Linienführung in die Grünfläche führen. Nachdem die Südhälfte bereits mit unbelastetem Recyclingmaterial der abgebrochenen Gebäudeteile aufgeschottert und mit einer ca. 30 cm starken Humusschicht überdeckt wurde, soll auch auf der Nordhälfte eine Humusschicht aufgebracht werden.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens beruht auf einer Relevanzbegehung am 4. April 2013 mit Herrn Mantz von der Gemeindeverwaltung Schemmerhofen und auf vertiefenden Untersuchungen zur Zauneidechse. Hierzu wurde das Plangebiet an vier Terminen (26.04./23.05./28.05./6.6.) begangen und auf das Vorkommen von Reptilien kontrolliert.

Vorhandene Unterlagen:

- Bebauungsplan, Entwurf vom 19.03.2013; Obermeier + Traub Freie Architekten PartG
- Begründung zum Bebauungsplan, Entwurf vom 19.3.2013; Obermeier + Traub Freie Architekten PartG
- Flächenbilanz vom 19.03.2013, Obermeier + Traub Freie Architekten PartG

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Bestandssituation

Bei den vier Begehungen wurden insgesamt 14 Zauneidechsen erfasst (Tab. 1). Die Fundstellen sind in Abb. 2 dargestellt. Sie liegen ausnahmslos im Böschungsbereich von Risskanal und Riss. Das Vorkommen der Zauneidechse ist offensichtlich auf die Böschungsbereiche begrenzt und strahlt kaum in das angrenzende Grünland aus. Die beiden Fließgewässer sind im Planungsgebiet begradigt und weisen ein Trapezprofil auf. Die Böschungen sind mit Steinen gesichert und mehr oder weniger durchgehend mit Gehölzen (Esche, Birke, Vogelkirsche, Fichte) bestanden (Abb. 3 und 4).

Tab. 1: Artenliste Reptilien (Ergebnis der Untersuchungen 2013)

Art	26.04.2013	23.05.2013	28.05.2013	06.06.2013
Zauneidechse	-	2	6	6
Blindschleiche	-	-	-	1

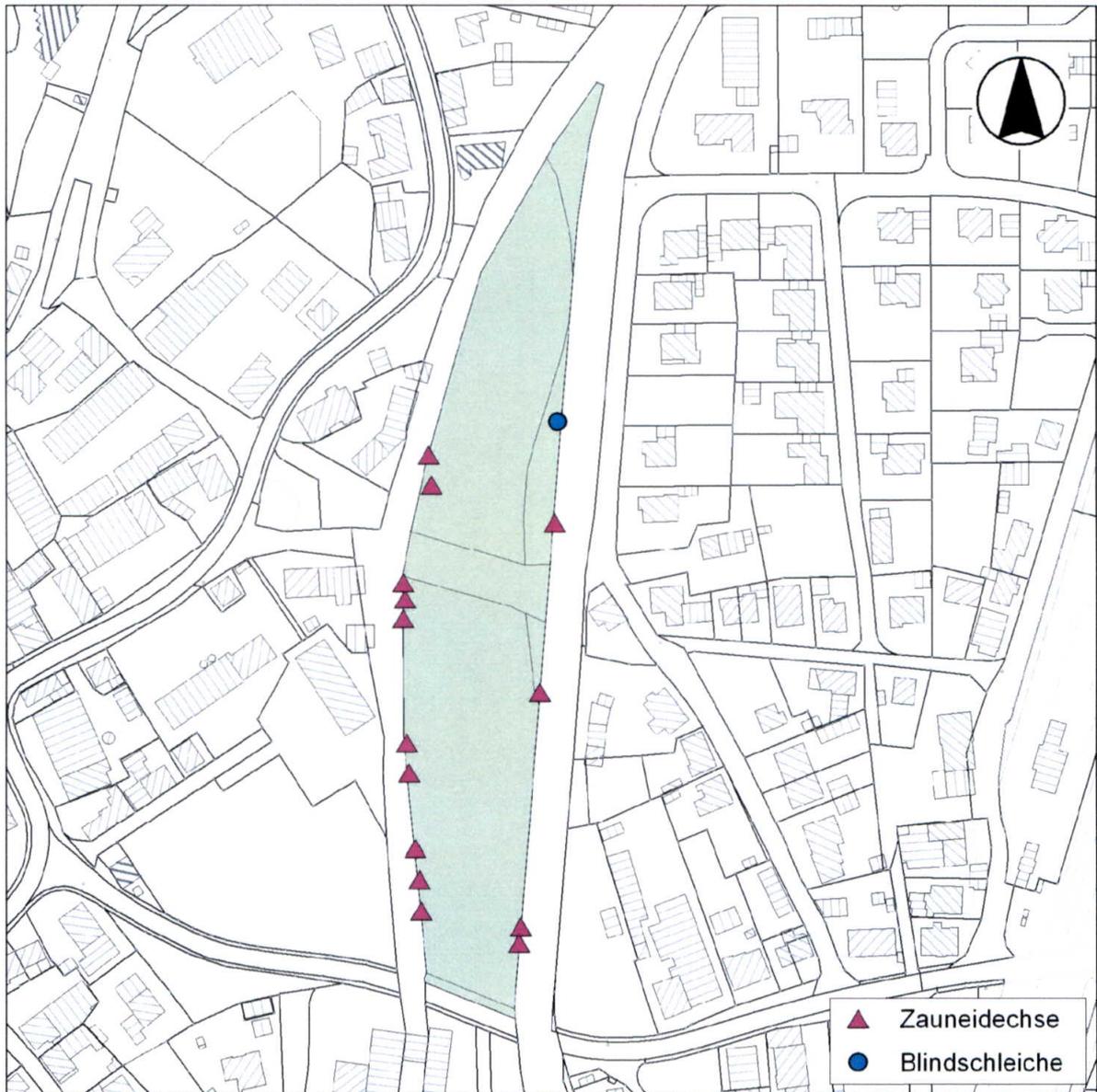


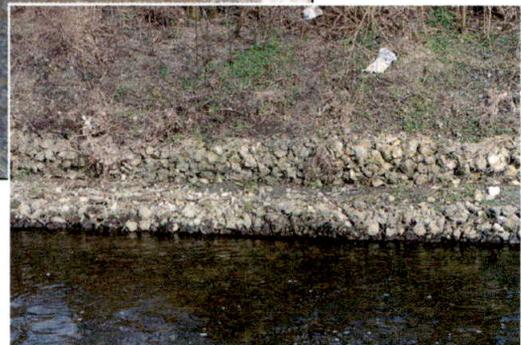
Abb. 2: Reptilien-Fundstellen im Untersuchungsjahr 2013 (M. 1:2.500)



Abb. 3: Rißkanal am 4. April 2013 von der Brücke Richtung Norden



Abb. 4: Riß am 4.4.13 von der Brücke Richtung N.
Die Böschungen sind mit Steinsenkwalzen gesichert.



Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht direkt in Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse eingreift. Allerdings führt die geplante Bebauung in der Südhälfte durch Verschattung der Uferbereiche indirekt zu einer Verschlechterung des Zauneidechsen-Lebensraumes.

Der Übergangsbereich der Gewässerböschungen zum Grünland wird von der wechselwarmen Zauneidechse zum Sonnenbaden genutzt. Bei den Sonnenplätzen handelt es sich um Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Sowohl in der Südhälfte als auch in der Nordhälfte kann es bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu temporären Eingriffen in diese Ruhestätten kommen, die aber weitgehend vermeidbar sind. Die geplante Humusierung in der Nordhälfte führt in Verbindung mit einer späteren Rasennutzung zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes der Zauneidechse dar (vgl. Abb. 5). Einen weiteren negativen Wirkfaktor stellen die zusätzliche Bepflanzung und die damit einhergehende Beschattung des Geländes dar.



Abb. 5: Flachgründiges Gelände im Nordteil

Schadensbegrenzende Maßnahmen:

- Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen können minimiert werden, wenn entlang der Fließgewässer auf die Anlage von (Zwischen-)Lagerplätzen von Boden und Baustoffen sowie das unnötige Befahren (Verdichtung) verzichtet wird.

- Verzicht auf die geplanten Pflanzmaßnahmen im Nordteil

Damit der Lebensraum der Zauneidechse nicht zu stark beschattet wird, sollte sie geplante Pflanzung von großkronigen Laubbäumen auf ein Minimum begrenzt werden.

Funktionserhaltende Maßnahme:

- Schaffung von Sonnenplätzen und Verbesserung des Nahrungsangebotes der Zauneidechse

Das Angebot an Sonnenplätzen und Insekten kann verbessert werden, indem in der Nordhälfte entlang der Gewässerufer ein mind. 5 m breiter Streifen mit schütterer, artenreicher Vegetation geschaffen wird. Hierzu sollte der Uferstreifen nicht mit Humus, sondern mit magerem Substrat (z. B. Wandkies) aufgefüllt werden. Als Pflege ist eine ein- bis zweimalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes vorzusehen.

- Schaffung eines zusätzlichen Lebensraumes für die Zauneidechse

Als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse sollte in der Nordhälfte des Planungsgebietes ein Steinriegel- oder Trockenmauerbiotop angelegt werden (s. Abb. 6). Das etwa 1 m hohe Biotopelement sollte L-förmig angeordnet werden und z. B. 15 + 7 m lang sein. Es sollte mit grobem Steinmaterial tief gegründet und durch Sandhaufen (Eiablegeplätze) und mageres Substrat gesäumt werden. Für die Maßnahme ist eine ökologische Baubegleitung und bei Bedarf ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan erforderlich.

Verbot von Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein signifikanter Verlust von Individuen ist bei Berücksichtigung der o. g. schadensbegrenzenden Maßnahme („Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen“) nicht zu befürchten.

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse ist bei einem Verzicht auf eine zu starke Beschattung des Geländes (schadensbegrenzende Maßnahme) nicht zu befürchten.

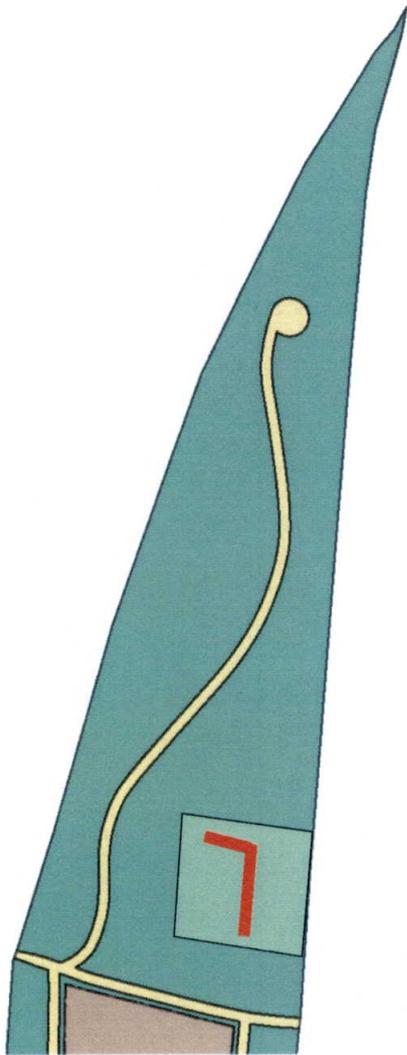


Abb. 6: Lageskizze des Ersatzlebensraumes (unmaßstäblich)

Fledermäuse

Die Baufelder und Erschließungsflächen wurden so gewählt, dass nur minimale Eingriffe in die Ufergehölze erforderlich sind. Somit kann eine Entnahme von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch) oder die Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ausgeschlossen werden. Auch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) ist nicht einschlägig, da die Leitlinienwirkung der Ufergehölze erhalten bleibt.

Biber (*Castor fiber*)

Das Vorhaben greift nicht in das Gewässer und die Uferbereiche ein. Aufgrund des harten Ausbaustandes wurden bei der Relevanzbegehung weder ein Biberbau (Fortpflanzungsstätte) noch

eine Biberröhre (Ruhestätte) festgestellt. Eine Beeinträchtigung bzw. Störung des Bibers kann deshalb ausgeschlossen werden.

Weitere streng geschützte Arten

Weitere Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

5 Europäische Vogelarten

Während der Relevanzbegehung und den Zauneidechsen-Begehungen wurden entlang des Rißkanals und entlang der Riß folgende Vogelarten nachgewiesen: Gebirgsstelze, Wasserramsel, Gelbspötter, Grauschnäpper, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Haussperling, Feldsperling, Amsel, Grünfink, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Rauchschwalbe. Da in die Ufergehölze nur minimal eingegriffen wird, ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) und § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) nicht gegeben. Eine erhebliche Störung der gewässer- oder gehölbewohnenden Arten i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) kann ausgeschlossen werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Ohne der artenschutzrechtlichen Prüfung der Genehmigungsbehörde vorzugreifen, gehen die Verfasser davon aus, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden und funktionserhaltenden Maßnahmen auch bezüglich der Zauneidechse nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Diese Beurteilung gilt auch bei der Betrachtung von möglichen kumulativen Wirkungen im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Umgestaltung des Rißkanales und dem Bau eines Fußgängersteiges über den Rißkanal, wo punktuell in den Zauneidechsen-Lebenraum eingegriffen wurde.